

Gemeinde Schwanden
bei Brienz
Änderung Art. 23 Baureglement

Baureglement

Die Änderungen sind **rot** dargestellt

BESCHLUSSFASSUNG

Juli 2015, nachgeführt Januar 2019; 6. Mai 2020; 1. September 2020

C. Baupolizeiliche Vorschriften

Art. 13 – 22

unverändert

Art. 23

Gebäudelänge und Gebäudebreite

¹ Die Gebäudelänge (Art. 12 BMBV) ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst. Die Gebäudebreite (Art. 13 BMBV) ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

² Die Gebäudelänge und die Gebäudebreite sind auf die in Art. 46 aufgeführten Masse beschränkt. ~~(Anbauten werden nicht angerechnet).~~

Genehmigungsvermerke (Änderung Art. 23 Abs. 2 GBR)

Mitwirkung vom	8. – 25. Mai 2020
Vorprüfung vom	26. August 2020
Publikation im amtl. Anzeiger	3. und 10. September 2020
öffentliche Auflage vom	3. September – 3. Oktober 2020
Einspracheverhandlungen	keine
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 13. Oktober 2020

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am:

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident Die Gemeindeverwalterin

.....
Heinz Egli Pia Riesen-Hauri

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Schwanden,

Die Gemeindeverwalterin

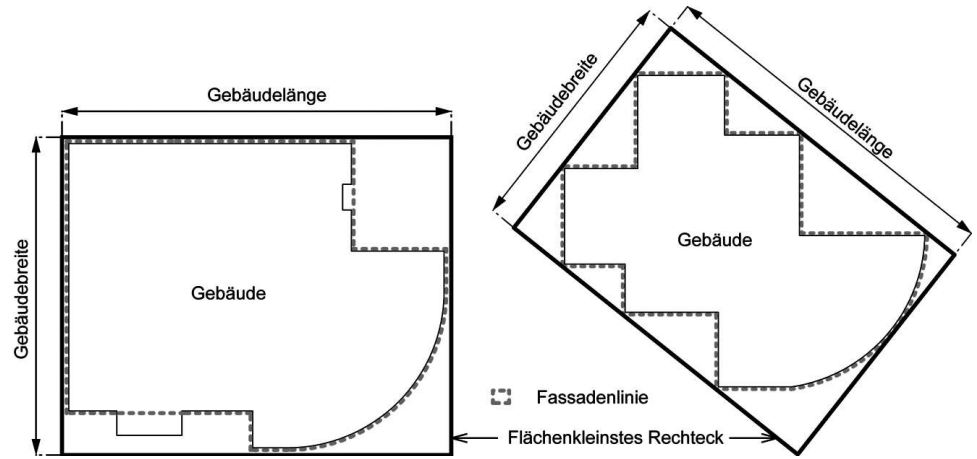
.....
Pia Riesen-Hauri

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Anhang I Grafische Darstellungen

1. Begriffe

1.6 Gebäudelänge und -breite (Gl, Gb)



Figur 3.1 und 3.2 Gebäudelänge und Gebäudebreite

Anbauten gemäss Art. 17 Abs. 4 werden nicht angerechnet (Art. 23 Abs. 2).